

Kurztitel

Jugendgerichtsgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 599/1988

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**Berücksichtigung besonderer Gründe**

§ 14. Bei der Anwendung der §§ 6, 8, 9, 12 und 13 ist auch zu berücksichtigen, ob aus besonderen Gründen die Durchführung des Strafverfahrens oder der Ausspruch einer Strafe unerlässlich erscheint, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.